

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang Ausgabetag: 04.03.2020 Nr. 9

	Inhalt:	Seite:
	Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der	70 – 71
	Stadt Rheinberg am 11.03.2020	
-	Kommunalwahlen 2020 – Wahlbekanntmachung des Wahlleiters	72 – 79
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des	
	Stadtrates und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der	
	Stadt Rheinberg	
-	Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der UVgO	80
	betr. Umbau und Erweiterung der Mensa Grundschule St. Peter -	
	Vergabe der Kücheneinrichtung, Vergabe-Nr. 132/2020	
-	Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB	80
	betr. Umbau und Erweiterung der Mensa Grundschule St. Peter -	
	Vergabe der Lufttechnischen Anlagen, Vergabe-Nr 130/2020	
-	Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung	81
	eines Sparkassenbuches	
-	Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung	81
	eines Sparkassenbuches	

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen

Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur

Verfügung.

Kontakt: Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 11.03.2020, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
- 3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2020
- 4. Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg
 - Umgestaltung Stadtburgareal und Wallanlage
- 5. Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg
 - Sachstand
- 6. Bebauungsplan Nr. 56 Westlicher Annaberg in Rheinberg
 - Sachstand
- 7. Bergsenkungsbedingte Kanalerneuerungen in der Annastraße und im Reichelareal
 - Ergebnis der Bürgerinformation
 - Bauprogramm
- 8. Kanalsanierung und Straßenerneuerung in der Räuberstege
- 9. Widmung einer Straße Räuberstege
- 10. Einladung der Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH in den Bau- und Planungsausschuss zur Darstellung möglicher Projekte in Rheinberg
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2020
- 11. Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 12. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 12.1 Sachstandsbericht Dezernat III
- 13. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 14. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
- 15. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
- 16. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 22.01.2020
- 17. Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €
- 18. Kostenübersicht Neu-/Umbau Europaschule

- 19. Weiterveräußerung eines ehemals städtischen Grundstücks im Mischgebiet des Bebauungsplanes Nr. 48 Südwestliche Rheinberger Heide (Tekkenhof)
- 20. Ergänzung(en) der Tagesordnung
- 21. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 22. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 21.02.2020

gez.

Erich Weisser Ausschussvorsitzender

KOMMUNALWAHLEN 2020

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg

Gem. § 24 i.V.m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KWahlO - fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates sowie für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg im Jahr 2020 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis

zum 59. Tag vor dem Wahltag, bis Donnerstag, 16.07.2020, 18.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 109, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 46 b Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KWahlG).

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss zurück zu weisen (§ 18 Abs. 3, § 46 b KWahlG).

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 26.02.2020 wird hingewiesen.

A. Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Rheinberg aus den Wahlbezirken

Zur Einreichung der Wahlvorschläge gebe ich folgendes bekannt:

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet hat. Wahlberechtigt für die Wahl im Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Hauptwohnung im Wahlgebiet (Stadt Rheinberg) hat (§ 7 und § 12 Abs. 1 KWahlG).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschlang die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

- 2. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin; bei Beamten / Beamtinnen und Arbeitnehmern /Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben (§ 26 Abs. 1 KWahlO).
- 3. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 15 Abs. 2 KWahlG, § 26 Abs. 1 KWahlO).
- 4. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 15 Abs. 4 KWahlG, § 26 Abs. 1 KWahlO).
- 5. Den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 4 KWahlO):
 - a) die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk des Wahlgebiets seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden;
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden:
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

- 6. Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, haben sie eine Bescheinigung über ihr Dienstoder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält (§ 26 Abs. 4 KWahlO).
- 7. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:
 - a) den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen (§ 26 Abs. 5 KWahlO);
 - b) ihre schriftliche Satzung;
 - c) ihr Programm (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat.
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht worden sind (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

8. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien oder Wählergruppen von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren und der Wahlvorschlag ist von ihnen selbst unterzeichnet (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

- 9. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei a) der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie des/der Wohnort (Hauptwohnung) Familienname. Vornamen und Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Parteien und vorzuschlagenden Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die v. g. Angaben im Kopf der Formblätter.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 a KWahlO oder gesondert eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde nach Anlage 15 KWahlO beizufügen, auf der bestätigt wird, dass der/die Unterzeichner/in im jeweiligen Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf jeweils nur einen Wahlvorschlag derselben Art unterzeichnen (also jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk zum Rat und zum Kreistag; nur eine Reserveliste für die Wahl zum Rat und zum Kreistag, nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates); hat jemand mehrere gleichartige Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

B. Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Rheinberg aus den Reservelisten

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten gelten für das ganze Wahlgebiet (Stadt Rheinberg).

- 2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 31 Abs. 1 KWahlO):
 - a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten / Beamtinnen und Arbeitnehmern /Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - a) den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/in;
 - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist (§ 31 Abs. 2 KWahlO).
- 4. Für jede/n Bewerber/in der Reserveliste ist eine Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Bewerber/in der Benennung für die Reserveliste zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat. Die Zustimmungserklärungen der Reservelistenbewerber/innen können auch auf der Reserveliste nach Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden.

Des Weiteren ist für jede/n Bewerber/in der Reserveliste eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Betreffende) wählbar ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt (§ 31 Abs. 3 KWahlO).

5. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 26 wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets (Stadt Rheinberg), persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 31 Abs. 3 KWahlO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist von der zuständigen Gemeindebehörde eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Betreffende im Wahlgebiet (Stadt Rheinberg) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 b KWahlO beigebracht werden (§ 31 Abs. 3 KWahlO). Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

- 6. Die Bestimmungen über den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms der Parteien oder Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (siehe Abschnitt A Ziffer 7 der Bekanntmachung), finden auf die Reservelisten entsprechende Anwendung. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese schon für die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke erbracht wurden (§ 26 Abs. 5 KWahlO).
- 7. Den Wahlvorschlägen für Reservelisten ist die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO beizufügen; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe auch Abschnitt A Ziffer 5 c dieser Bekanntmachung).

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bedarf es nicht, wenn diese Unterlagen bereits den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke beigefügt wurden (§ 17 Abs. 8 KWahlG, § 26 Abs. 4 KWahlO).

C. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Rheinberg

- 1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin ist nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO einzureichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Er muss darüber hinaus enthalten:
 - a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin (§ 75 b Abs. 2 KWahlO).
- 2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gem. § 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) wählbar ist, kann –ohne dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss- sich selbst vorschlagen; die Regelungen für Einzelbewerber/innen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 46 d Abs. 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 GO).

- 3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen darüber hinaus folgende Nachweise erbringen (§ 46 b i.V.m. § 15 Abs. 2 KWahlG):
 - Nachweis über den demokratisch gewählten Vorstand,
 - Nachweis einer schriftlichen Satzung,
 - Nachweis eines Programms.

Dies gilt nicht für Parteien, die diese Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe auch Abschnitt A Ziffer 7 dieser Bekanntmachung). Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese schon für die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke oder Reservelisten erbracht wurden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für die Stadt Rheinberg bedeutet dies, dass 5 x 46 = 230 Unterschriften von Wahlberechtigten der Stadt Rheinberg erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist zusätzlich eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass der/die Unterzeichner/in im Wahlgebiet (Stadt Rheinberg) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden.

Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt A Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

5. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind dann beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs.5 KWahlO; vgl. Abschnitt C Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

- 6. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 4 KWahlO):
 - die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach Anlage 12 c
 KWahlO mit der Versicherung, dass er/sie für keine andere Wahl zum/zur
 Bürgermeister/in oder Landrat/rätin kandidiert; diese Erklärung kann auch auf dem
 Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;

- die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 b KWahlO; diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
- c) die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nach Anlage 9 c KWahlO;
- d) die Versicherung an Eides statt des Leiters/der Leiterin der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist nach Anlage 10 c KWahlO.

D. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

- 1. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).
- 2. Ein Wahlvorschlag kann <u>nach Ablauf der Einreichungsfrist</u> nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein/e Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 KWahlG bedarf es nicht. <u>Nach der Entscheidung über die Zulassung</u> eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

E. Allgemeines

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber/innen nach Anlage 13 a und 13 b KWahlO sowie die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen nach Anlage 15 KWahlO und die Beglaubigungen von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind von den zuständigen Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen (§ 26 Abs. 6 KWahlO).

Die Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke, für die Reservelisten und die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin können ab sofort im

Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 109,

Tel. 02843/171-138, Fax-Nr. 02843/175-4051,

E-Mail: silvia.retz@rheinberg.de

bestellt und abgeholt werden.

Rheinberg, 04.03.2020

Der Wahlleiter der Stadt Rheinberg

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der UVgO folgende Maßnahme öffentlich aus:

Umbau und Erweiterung der Mensa Grundschule St. Peter - Vergabe der Kücheneinrichtung, Vergabe-Nr. 132/2020

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Subreport
- im Vergabemarktplatz NRW
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 28.02.2020

Stadt Rheinberg Der Bürgermeister In Vertretung

Kaltenbach Beigeordnete

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Umbau- u. Erweiterung der Mensa Grundschule St. Peter - Vergabe der Lufttechnischen Anlagen, Vergabe-Nr. 130/2020

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal www.subreport.de
- sowie im Internet unter www.rheinberg.de

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 28.02.2020

Stadt Rheinberg Der Bürgermeister In Vertretung

Kaltenbach Beigeordnete

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4101741801** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 08.11.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 27.02.2020

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr.** ³⁵⁹²⁹⁶⁰⁸¹³ wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am ^{29.10.2019} erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 27.02.2020

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand